

Datenschutzhinweise der Gemeinde Südharz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zieht nach der DSGVO erweiterte Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen nach sich. Mit diesen Datenschutzhinweisen wird über Art, Umfang, Zweck, Dauer und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle i.S.d. DSGVO:

Gemeinde Südharz, Der Bürgermeister
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz,
Telefon 034651 389-0, info@rossla.de

2. Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde ist erreichbar unter:

Die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz,
Telefon 034651 389-0, datenschutz@rossla.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Es werden personenbezogene Daten wie etwa Namen, Adressen, Kontakt- und Finanzdaten im Rahmen der Bearbeitung von (öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen) Verträgen und öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, wie etwa aus dem Bereich der Steuern, Gebühren und Beiträge nach der Abgabenordnung und der Kommunalabgabenordnung oder dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, wie etwa dem Ordnungsrecht, Gewerberecht, Kommunalrecht, Bestattungsrecht verarbeitet.

Soweit die Verarbeitung aufgrund Ihrer (Vertrags-)Anfrage erfolgt, ist diese nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung des Vertragszwecks oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Angaben wäre die Durchführung nicht möglich.

Bei öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnissen und anderen Rechtsverhältnissen erfolgt die Verarbeitung in der Regel gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO, weil die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Gemeinde unterliegt, erforderlich ist (Beispiele: Abgabenrecht, Personenstandswesen, Gewerberecht etc.).

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den genannten Zwecken bzw. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Pflichten auf der Grundlage der DSGVO. In diesem Rahmen kann es zur Übermittlung der Daten an andere Fachbereiche in der Gemeinde, an (Fach-)Aufsichtsbehörden sowie Dienstleister der Gemeinde kommen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt im Zuge der laufenden Aufgabenerfüllung. Sind die Daten für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

Ausnahmen können sich in folgenden Fällen ergeben:

- Aufbewahrungsfristen aus dem Meldegesetz, in der Regel mit Fristen von 5 bis 50 Jahren, § 14 Bundesmeldegesetz (BMG) ist zu beachten.
- Fristen aus § 90 BG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt für Personalakten und zahlungsbegründende Unterlagen: 5 Jahre nach Abschluss.
- Fristen für die Vernichtung von Wahlunterlagen aus § 86 KWO LSA, § 90 Bundeswahlordnung, § 83 EuWO.
- Steuerrechtliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen von 2 bis 10 Jahren nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung.
- Aufbewahrung als Beweismittel nach den Verjährungsvorschriften. Die Verjährungsfristen können nach § 195 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zu 30 Jahre betragen.
- Hilfsweise werden die Aufbewahrungsfristen den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle herausgegebenen Grundsätzen zu Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen entnommen, soweit nicht spezielle gesetzliche Regelungen zutreffen.

6. **Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach den Artikeln 15-18 und 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen aus Artikel 17 DSGVO zutrifft. Die Löschung der personenbezogenen Daten hängt u.a. davon ab, ob diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betreffenden Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Behörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b, c, d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern die personenbezogenen Daten auf Grund von berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO) oder gestützt auf Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO erhoben wurden und an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Artikel 21 DSGVO).

7. **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktadressen der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0, Telefax: 0391 81803-33
E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

8. **Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Liegt der Verarbeitung, Übermittlung oder Speicherung von personenbezogenen Daten eine – ggf. auch vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung erteilte - Einwilligung zugrunde, kann diese nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf gilt für die Zukunft. Bisherige Datenverarbeitungen bleiben rechtmäßig.

9. **Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Die Pflicht zur Bereitstellung von Daten hängt vom Zweck der Aufgabenerfüllung ab. Sie kann sich daraus ergeben, dass die Daten für einen Vertragsschluss erforderlich sind, aus Satzungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, zur Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben etc.